

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Deutscher Bundestag
Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 9. September 2020

BT-Drs. 19/20599
BT-Drs. 19/17751

Stellungnahme

Allgemeine Bewertung des KapMuG

Das KapMuG hat weder die in es gesetzten Erwartungen auch nur annähernd erfüllt noch verbinden sich damit Vorteile bei der Abwicklung von Anlegermassenverfahren.

Das KapMuG ist in seiner gegenwärtigen Struktur untauglich. Allein die Einleitung des Musterverfahrens über (Partei-)Musterfeststellungsanträge, den Vorlagebeschluss und die Erweiterungsmöglichkeiten im laufenden Verfahren sind schwerfällig, blähen das Verfahren schon im Vorfeld auf und verstricken Gericht und Parteien in Streit über Einzelfragen. Hinzu kommt, dass ein Konzept, das alle anlässlich eines Haftungsfalls denkbaren Streitpunkte klären will, das Verfahren überfrachtet.

Im Musterverfahren selbst fehlt jede Konzentration auf „wichtige“ Fragestellungen, wobei dies allerdings auch der (nicht zwingenden, KK-KapMuG/Vollkommer § 11 Rdnr. 133 ff. und § 12 Rdnr. 51 ff.) Auslegung durch den BGH geschuldet ist (BGH, Beschluss vom 20.01.2015, II ZB 11/14). Die Anzahl der Verfahrensbeteiligten, deren Existenz sich erst sukzessiv aus den einzelnen Aussetzungsbeschlüssen ergibt, erschwert das Verfahren weiter.

Vergleich der bestehenden Lösungskonzepte: Im Umfeld des VW-Diesel-Abgasfalles wurden tausende Individualklagen von KFZ-Käufern, eine Musterfeststellungsklage (MFK) und zwei KapMuG-Verfahren gegen die VW AG und die Porsche SE angestrengt. Ein Blick auf die Ergebnisse ist aufschlussreich:

Die MFK stieß auf große Resonanz bei den Fahrzeugkäufern; sie wurde auf Grundlage eines außergerichtlichen Vergleichs (nach § 269 ZPO) zurückgenommen. Viele Anmelder haben sich diesem Vergleich angeschlossen.

In den Individualverfahren (die ab 2016 eingeleitet wurden) erließ der BGH (dort in Verfahren, die 2017 und 2018 eingeleitet wurden) zwischen Mai und Juli 2020 vier Urteile, wonach die VW AG Fahrzeugkäufern, die bis Mitte September 2015 das Fahrzeug erworben hatten, aus § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Von den KapMuG-Verfahren wissen wir heute nur, dass dort zwei Musterverfahren (gegen VW und Porsche) durchgeführt werden müssen; die örtliche Zuständigkeit für die Individualklagen ist noch streitig.

Fazit: Die vorhandenen – ad hoc geschaffenen – Instrumente zum kollektiven Rechtsschutz (KapMuG; MFK) vermögen in der Praxis nicht zu überzeugen. Andererseits lassen sich anhand der vier Musterurteile des BGH die zahlreichen anhängigen Klageverfahren wegen des EA 189-Motors für die gerichtliche Praxis rechtssicher aufgreifen und entscheiden. Diese Erfahrungen sprechen dafür, neben und ergänzend zu einer echten (Verbraucher-)Verbandsklage einen eher schlichten Ansatz zu verfolgen, um z.B. die Auswahl von geeigneten Musterprozessen zu ermöglichen.

Stellungnahme zu den Beschlussvorlagen

BT-Drs. 19/20599

Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der Befristung des KapMuG bis zum 31.12.2023 vor.

Die Fortführung des KapMuG über den gesetzlich festgelegten Endtermin hinaus verstetigt die Frage nach seinem Verhältnis zur inzwischen eingeführten Musterfeststellungsklage (MFK; §§ 606 ff ZPO). Gegenwärtig scheinen beide Verfahren nebeneinander möglich zu sein, wobei sich der einzelne Anleger (soweit er Verbraucher ist) wegen der konkurrierenden Bindungswirkungen (§ 22 KapMuG und § 613 Abs. 1 ZPO) wohl entscheiden muss, welchem Prozess er sich anschließen will. Idealerweise müssten bei einer parallelen Prozessführung die gleichen Tat- und Rechtsfragen bezüglich desselben Prospekts (derselben ad hoc Mitteilung usw) als Feststellungsziele geklärt werden, was auf zwei konkurrierende, aber inhaltsgleiche Kollektivverfahren hinausläuft.

Dieser (wohl eher theoretischen) Möglichkeit kommt aber für die Frage der erneuten Verlängerung des KapMuG keine Bedeutung zu. Auch die Begründung zur Verlängerung der Befristung, die ersten Erfahrungen der MFK abwarten zu wollen (BT-Drs. 19/20599 Seite 5), überzeugt nicht. Beide Sachverhalte wollen zwar „Feststellungsziele“ klären lassen, ihre Systematik und ihr Regelungsansatz sind jedoch völlig unterschiedlich; auch wenn sich die MFK bewährt, behält das KapMuG seinen eigenen Anwendungsbereich, genauso, wie wenn die MFK einer grundlegenden Änderung bedarf. Einen tragfähigen Grund für eine Verlängerung der Geltungsdauer des KapMuG stellt aber die bevorstehende Verabschiedung der RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher dar, wenn man mit Blick auf die damit verbundene Beurteilung des kollektiven Rechtsschutzes insgesamt den status quo nicht mehr verändern möchte. Dann allerdings könnte sich die Länge der neuen Befristung bis zum 31.12.2023 mit Blick auf die vorgesehene Umsetzungsfrist der geplanten RL möglicherweise als zu kurz erweisen. Die Mitgliedstaaten erhalten danach aber 24 Monate nach Inkrafttreten der RL (dieser Zeitpunkt ist noch ungewiss) Zeit zur Umsetzung in nationales Recht und weitere sechs Monate bis zur Anwendung. Dies kann zur Folge haben, dass das KapMuG (erneut) ausläuft, bevor eine Nachfolgeregelung feststeht.

BT-Drs. 19/17751

Der Antrag sieht eine EntschlieÙung vor, das KapMuG unter verschiedenen Aspekten zu überarbeiten und zielt auf seine Entfristung ab.

Die dortige „Diagnose“ zu den Schwächen des KapMuG ist zutreffend. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen im Wesentlichen zielführend, dürften aber auf eine vollständige Neukonzeption hinauslaufen.

Sollte das KapMuG beibehalten werden, müssen die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis weit mehr als bislang in die Überlegungen bei der Gesetzgebung einbezogen werden. Das Ziel einer Reform muss sein, bei verschiedenen Gerichten und Spruchkörpern anhängige (Anleger-)Verfahren mit einem rationalen Aufwand gezielt bei gleichförmigen Fragestellungen vorantreiben zu können. Dabei kann es nicht auf die vollständige Klärung aller theoretisch denkbaren Tat- und Rechtsfragen in diesem Verfahrensabschnitt ankommen. Initiative und Auswahl der Feststellungsziele (soweit man an diesem Konzept überhaupt festhält) sollten in der Hand der Gerichte liegen; schließlich wäre zu überlegen, den BGH bei diesem Verfahrenstypus auch ergänzende tatsächliche Feststellungen treffen zu lassen (vgl. z.B. Berufungen zum BGH gegen Entscheidungen des BPatG nach § 110 PatG); gleichzeitig erscheinen die dem BGH derzeit abverlangten detaillierten Kostenentscheidungen der Beigeladenen bei Rechtsbeschwerden (siehe z.B. den Tenor des Beschlusses vom 13.12.2011, II ZB 6/09 mit über 430 Beigeladenen und Kostenquoten im Promillebereich) als vergeudete Arbeitskraft.

Ein schwieriges Problem, das sich allerdings bei jeder weiteren Gesetzgebung in dem Bereich von „Sammel-, Muster(feststellungs-) oder Verbandsklagen“ (KapMuG, MFK, künftig Verbands-Abhilfeklagen) stellt, ist die Frage der Zuständigkeit und der Spezialisierung des zur Entscheidung berufenen Spruchkörpers. Diese Art von Klagen fallen nach Art, Gegenstand und Bedeutung aus dem Rahmen, was für ein „Spezialgericht“ spricht, das diesen Verfahrenstypus mit der gebotenen Stringenz organisatorisch vorbereiten und betreiben kann. Andererseits sind bei solchen Verfahren inhaltlich (nicht zwingend, aber oft) spezielle Rechtsmaterien betroffen, was wiederum für die Zuordnung bei den (allgemeinen) vorhandenen Spezialspruchkörpern (vgl. §§ 72a, 119a GVG) spricht. Möglicherweise lassen sich bei der Schiedsgerichtbarkeit Anleihen nehmen und die Richterbank kann mit Blick auf die zu verhandelnde Sachmaterie zusammengestellt werden. Danach könnte sich ein spezielles (Verbands-/Musterklage-)Gericht für das jeweilige Verfahren mit Richtern aus einem spezialisierten Spruchkörper verstärken.

Das Ergebnis aller Überlegungen zur Reformbedürftigkeit des KapMuG dürfte aber sein, sich von seinem Konzept vollständig zugunsten von alternativen Lösungen (Musterprozesse (dazu näher Vollkommer, Musterprozess statt „Musterfeststellungsklage“ – Ein Plädoyer für eine gesetzliche Musterklage, MDR 2018, 497), gemeinsame Beweisaufnahmen, nachträgliche Bündelung von Prozessen bei einem Gericht sowie daneben ein kollektiver Rechtsschutz durch echte Verbandsklagen bei Verbrauchersachen) zu verabschieden. Schließlich könnte auch eine (beschränkte) Erstreckung von tatsächlichen Feststellungen in einer strafrechtlichen Verurteilung erwogen werden (dazu Vollkommer, Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafurteils im nachfolgenden Schadensersatzprozess des Geschädigten, ZIP 2003, 2061), was im Bereich der festgestellten Kartellverstöße schon geltendes Recht ist (vgl. § 33b GWB).

Alternative zu den Beschlussvorlagen

Instrumente zur effizienten Führung von Massenverfahren im Zivilprozess

Die Aufgabe, massenhaft auftretende Parallelverfahren effizient und zügig durchführen zu können, stellt sich in allen Rechtsgebieten mit und ohne Beteiligung von Verbrauchern. Sie besteht auch künftig neben einer zweiten Spur des kollektiven Rechtsschutzes, bei der Verbände im kollektiven Verbraucherinteresse auf Unterlassung, Feststellung und – neu – auf „Abhilfemaßnahmen“ (Art. 3 Nr. 10, Art. 7 Abs. 4 Nr. 2, Art. 9 RL-Entwurf über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher) klagen können.

Der Gesetzgeber sollte ein Bündel verschiedener Instrumente schaffen, mit denen den unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnissen des kollektiven Rechtsschutzes (Überwindung des „rationales Desinteresses“ einerseits (z.B. unzulässige Entgeltklauseln) und dem Gebot einer rationalen und effizienten Prozessführung bei einer insbesondere durch Massen-(Produkt-)schäden ausgelösten Vielzahl von Individualklagen andererseits (z.B. VW-Dieselmotoren; fehlerhafte Brustimplantate; LKW-Kartell; aber auch (nicht?) widerrufbare Darlehensverträge) entsprochen werden kann. Eines Sonderrechts für Kapitalanlegersachen (der weitere Anwendungsfall des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG spielt gar keine Rolle) bedarf es nicht; ein Auslaufen des KapMuG erleichtert es vielmehr, die notwendige Gesamtlösung ohne Scheuklappen zu entwickeln.

Auslaufens des KapMuG und Übergangsregelungen

Das Auslaufen des KapMuG, das in § 28 KapMuG vom 17. Deutschen Bundestag vorgesehen wurde, ist eine Option, für die viel spricht. Sie ermöglicht es dem 20. Deutschen Bundestag, der anlässlich der kommenden Umsetzung der RL über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in das deutsche Recht mit der Thematik des kollektiven Rechtsschutzes befasst sein wird, einen umfassenden und vor allem freien Zugriff auf die Gesamtproblematik.

Entscheidet sich der Deutsche Bundestag dafür, das KapMuG wie geplant auslaufen zu lassen, sollten zwei begleitende Regelungen geschaffen werden:

1. Im Interesse der Rechtssicherheit für die laufenden und schon in Vorbereitung befindlichen KapMuG-Verfahren wäre eine Übergangsregelung als § 28 Satz 2 KapMuG vorzusehen:

„Auf Verfahren, in denen vor dem 1. November 2020 ein Musterfeststellungsantrag gestellt wurde (§ 2 Abs. 2), findet dieses Gesetz weiterhin Anwendung.“

Es hat den Eindruck, dass eine solche Regelung (die ursprünglich noch im Gesetz enthalten war) bei der Reform 2012 übersehen wurde.

2. Anhängige und künftige ZPO-Massenverfahren (die sich übrigens auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit finden) könnten durch eine gesetzliche Grundlage der Auswahl von Musterprozessen koordiniert werden:

§ 148a ZPO Aussetzung in Bezug auf Musterrevisionsverfahren

Anhängige Berufungsverfahren, deren Entscheidung vom Ausgang eines bei einem obersten Bundesgericht anhängigen Revisionsverfahren maßgeblich beeinflusst werden kann (Musterverfahren), können im Hinblick auf dieses Musterverfahren bis zu dessen Entscheidung ausgesetzt werden, wenn bei dem Berufungsgericht insgesamt mehr als [20] dem Musterverfahren gleichgelagerte Berufungsverfahren anhängig sind. Die Aussetzung erfolgt nach Anhörung der Beteiligten und wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht. Nach Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens ist dieses beschleunigt zu betreiben. Hat ein Berufungsgericht bei ihm anhängige

Berufungsverfahren nach dieser Bestimmung ausgesetzt, können die ihm nachgeordneten erstinstanzlichen Gerichte gleichgelagerte Verfahren ebenfalls nach Satz 1 aussetzen; die Aussetzungsentscheidung kann mit der Verfügung über die Zustellung der Klageschrift verbunden werden. Satz 3 gilt entsprechend.